

*Betreff:***Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Freier Träger in Braunschweig***Organisationseinheit:*

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

27.01.2017

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

09.02.2017

14.02.2017

21.02.2017

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

„Teil 1 der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Freier Träger in Braunschweig (Zuwendungen zu den Organisations- und Raumkosten der anerkannten Jugendverbände und Jugendgruppen) wird wie in der Anlage aufgeführt geändert.“

Sachverhalt:

Der Jugendring Braunschweig e.V. (JURB) beantragt sein bisheriges Geschäftsführungsmodell mit einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer und einer Schreibkraft in ein Modell mit zwei formal gleichberechtigten und gleich bezahlten Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern umzuwandeln und regt eine entsprechende Änderung der Förderrichtlinie zum 1. Januar 2017 an.

Laut Förderrichtlinie erhält der Jugendring Braunschweig derzeit eine Zuwendung, die sich auf 110 % der Summe der Kosten eines Arbeitsplatzes im Verwaltungsdienst (E9 TVöD) und der Kosten eines Arbeitsplatzes im Verwaltungsdienst (E5 Teilzeit 50% TVöD) bemisst.

Die vor rund 40 Jahren gewählte Variante mit einer Geschäftsführerin/ einem Geschäftsführer und einer Schreibkraft ist nicht mehr zeitgemäß und entspricht nicht mehr der tatsächlichen Arbeitsaufteilung und dem Aufgabenfeld des JURB. Für die beim Jugendring anfallenden Tätigkeiten, insbesondere für das Projektmanagement und für die zahlreichen Arbeitsgruppen werden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern benötigt, die den Anforderungen entsprechend der Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9 TVöD erfüllen

Der Jugendring beantragt eine kostenneutrale Umsetzung zum 01. Januar 2017. Deshalb ergeben sich für 2017 nach den aktuellen Berechnungen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen. Die Richtlinien sollen deshalb wie folgt zum 01. Januar 2017 geändert werden:

1.4 Höhe der Zuwendung

1.4.1 Die Zuwendungen werden nach einem Vomhundertsatz der Kosten eines Arbeitsplatzes im Verwaltungsdienst (E9 TVöD¹) nach folgenden Kategorien ermittelt.

- Kleine Jugendverbände = 25 v. H.
- Mittelgroße Jugendverbände = 50 v. H.
- Große Jugendverbände = 75 v. H.

¹ Gemäß KGSt

1.4.2 Die Kategorien ergeben sich, indem der Durchschnitt der in den letzten 3 Jahren vor der Antragstellung durchgeführten Maßnahmen² mit folgenden Faktoren multipliziert wird, um so eine Bezugsgröße zu bilden:

- | | |
|---|------------|
| • Teilnahmetage von Freizeiten | Faktor 1 |
| • Teilnahmetage von Internationalen Begegnungen | Faktor 1,2 |
| • Teilnahmetage von Bildungsmaßnahmen | Faktor 3,2 |
| • Anzahl der großen Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen | Faktor 60 |
| • Anzahl der kleinen Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen | Faktor 45 |
| • Anzahl der großen Veranstaltungen | Faktor 45. |
| • Anzahl der kleinen Veranstaltungen | Faktor 30. |

Für die Kategorien gelten folgende Bezugsgrößen:

- mind. 2.000 bis 3.999 = Kleine Jugendverbände
- von 4.000 bis 11.999 = Mittelgroße Jugendverbände
- ab 12.000 = Große Jugendverbände

Die Höhe der Zuwendung für den Jugendring bemisst sich auf 110 v. H. der Summe der Berechnungseinheit nach Ziffer 1.4.1 und der Kosten eines Arbeitsplatzes (E9 Teilzeit 15 Std TVöD²).

Alte Fassung letzter Absatz (die anderen Ziffern/Texte wurden nicht geändert)

Die Höhe der Zuwendung für den Jugendring bemisst sich auf 110 v. H. der Summe der Berechnungseinheit nach Ziffer 1.4.1 und der Kosten eines Arbeitsplatzes im Verwaltungsdienst (E5 Teilzeit 50% TVöD¹).

Dr. Hanke

Anlage/n:
Richtlinien Teil 1

² [nach Ziffer II/1 bis II/3 und II/5 des Teils 2 dieser Richtlinien (Aktivitätszuschüsse)]

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig

(Teil 1)

Zuwendungen zu den Organisations- und Raumkosten der anerkannten Jugendverbände und Jugendgruppen

Stand Januar 2017

Beschlossen vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 1. April 2014
Geändert vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 3. Mai 2016
Geändert vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21. Februar 2017

Inhalt

KONTAKT	2
PRÄAMBEL	3
ALLGEMEINES	4
1 ORGANISATIONSKOSTEN	5
1.1 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	5
1.2 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER, ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN	5
1.3 ZUWENDUNGSART, FINANZIERUNGSART	5
1.4 HÖHE DER ZUWENDUNG	5
1.5 GLEITKLAUSEL	6
2 RAUMKOSTEN	6
2.1 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	6
2.2 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER, ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN	6
2.3 ZUWENDUNGSART, FINANZIERUNGSART	6
2.4 HÖHE DER ZUWENDUNG	6
3 VERFAHREN	6
3.1 ANTRAG	6
3.2 BEWILLIGUNG	6
3.3 HAUSHALTSVORBEHALT	6
3.4 ABRECHNUNG DER ZUWENDUNG/ VERWENDUNGSNACHWEIS	6
4. INKRAFTTRETEN	6

Kontakt

Fragen zum Antrags-/ Nachweisverfahren bzw. zu den einzelnen Förderbereichen beantwortet:
Wolfgang Schulz (Telefon: 05 31/4 70-85 15 Fax: 05 31/4 70-94 85 15)
Email: wolfgang2.schulz@braunschweig.de).

Hausanschrift
Fachbereich Kinder- Jugend und Familie
Abt. Jugendförderung
Eiermarkt 4 - 5
38100 Braunschweig
Fax: 05 31/4 70-80 74

Präambel

Jugendverbände: Gemeinsam aktiv

Spaß haben, Freunde finden, Freizeit und Ferien sinnvoll verbringen, welcher junge Mensch möchte das nicht? Junge Menschen brauchen Freiräume und Begegnungsorte. Sie wollen sich mit Gleichaltrigen treffen, austauschen und neue Erfahrungen sammeln.

Jugendverbände können eine wichtige Sozialisationsinstanz für Kinder und Jugendliche sein. In ihnen lernen sie, sich in Gruppen zu bewegen und zu organisieren, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen und Entscheidungen mit anderen gemeinsam zu treffen.

Kinder- und Jugendverbände

ermöglichen Kindern und Jugendlichen, ihre eigenen Interessen zu entfalten, zu formulieren und zu vertreten.

bieten die Chance, an gesellschaftlichen Prozessen teilzunehmen und das Umfeld selbst zu gestalten.

stellen Orte gemeinsamen Lebens und Lernens bereit und leisten gemeinschaftliche Hilfe und Beratung bei persönlichen Fragen oder Konflikten im Elternhaus.

basieren auf dem Prinzip der Pluralität und der eigenständigen Wertsetzung, die konstitutive Merkmale der Kinder- und Jugendverbandsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland sind.

sind gekennzeichnet durch die Vielfalt von Verbänden unterschiedlicher Wertorientierung und die Vielfalt der Inhalte, Methoden und Arbeitsformen.

Kinder und Jugendliche bilden sich nicht nur in Kita oder Schule, sondern auch in der Freizeit. Dafür bieten Jugendverbände neben vielem anderem auch ein anregendes und den Horizont erweiterndes Umfeld, welches die Jugendlichen aktiv mitgestalten können.

Junge Menschen möchten schon frühzeitig verantwortungsvolle Aufgaben übernehmen. In den Jugendverbänden haben sie die Möglichkeit dazu. Kinder und Jugendliche können sich in den ehrenamtlichen Strukturen der Jugendverbände engagieren, Veranstaltungen und Aktivitäten organisieren oder als Jugendleiter bzw. Jugendleiterin Kinder- und Jugendgruppen und sogar Ferienfreizeiten leiten. Die Fähigkeiten, die sie dort erlernen, sind nicht nur in der Jugendarbeit von Belang, sondern auch Arbeitgeber legen großen Wert auf Zusatzqualifikation und ehrenamtliches Engagement.¹

¹ Der Text der Präambel ist dem Familien-Wegweiser des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit freundlicher Genehmigung der Autorin Marianne Trede-Beck, Diplomsozialpädagogin, entnommen.

Allgemeines

Die anerkannten Jugendverbände (§ 75 SGB VIII) haben eine Sonderstellung unter den Trägern der freien Jugendhilfe: Neben ihrer Förderung als Träger besonders förderungswürdiger Einzelvorhaben sind sie gemäß § 12 Abs.1 SGB VIII als solche zu fördern. Ein öffentliches Interesse besteht nicht nur an den von ihnen getragenen Veranstaltungen und Einrichtungen, sondern unmittelbar an ihrer Tätigkeit, an ihrem Vorhandensein. Sie haben damit einen stärkeren Förderungsanspruch als andere Träger der freien Jugendhilfe.

Jugendarbeit bedarf einer entwickelten Infrastruktur, um als umfassendes Tätigkeitsfeld selbst Interessen organisieren und realisieren zu können und Partizipationsprozesse zu ermöglichen. Jugendverbände (und ihre Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften) haben hier eine besondere Aufgabe. Sie nehmen umfassend die im §11 SGB VIII beschriebenen Aufgaben wahr. Der erforderliche organisatorische Rahmen wird dabei durch Verbandsgremien, unterstützt durch Geschäftsstellen, gewährleistet. Die organisatorischen Erfordernisse ergeben sich insbesondere aus der Tätigkeit in den Bereichen Bildung, Erziehung, Interessenvertretung und Aktion.

Jugendverbände nehmen die in §11 Abs. 3 SGB VIII formulierten Aufgaben der Jugendarbeit wahr:

Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
internationale Jugendarbeit,
Kinder und Jugenderholung und
Jugendberatung

Die durch deren Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit erwachsenden Organisationsaufgaben, haben im Wesentlichen die Geschäftsstellen unterstützend und begleitend wahrzunehmen. Die dafür erforderlichen räumlichen, personellen und sachlichen Voraussetzungen sind nur durch entsprechende Zuwendungen zu gewährleisten.

Die Stadt fördert daher Jugendverbände und den Jugendring Braunschweig e. V. (JURB) durch Zuwendungen zu ihren Organisationsaufgaben und unterstützt damit die Gesamtorganisation der Jugendverbände. Sie fördert darüber hinaus die Räume der Jugendverbände, des Jugendring Braunschweig e. V. (JURB) und der Jugendgruppen.

1 Organisationskosten

1.1 Gegenstand der Förderung

Zu den Kosten der Organisationsaufgaben der Jugendverbände und des Jugendrings Braunschweig e. V., die von ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit wahrzunehmen sind, werden Zuwendungen gewährt.

1.2 Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung erhalten die Jugendverbände und ihre Dachverbände, die als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, wenn sie über einen längeren Zeitraum in mehreren Stadtteilen Braunschweigs mit Gruppen und Aktivitäten vertreten und Gliederung eines überörtlich organisierten und tätigen Jugendverbandes sind, eine Geschäftsstelle zur Erfüllung ihrer Organisationsaufgaben unterhalten und in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung Zuwendungen nach Ziffer II/1, II/2, II/3 /oder II/5 des Teils 2 dieser Richtlinien (Aktivitätszuschüsse) erhalten haben.

Eine Zuwendung erhält außerdem der Jugendring Braunschweig e. V. (JURB), der zentrale übergreifende Aufgaben für seine Mitgliederorganisationen wahrnimmt und für die Interessen der Jugend eintritt und zu diesem Zweck eine Geschäftsstelle unterhält.

1.3 Zuwendungsart, Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der institutionellen Förderung als nicht rückzahlbare Zuwendungen zur Festbetragsfinanzierung gewährt.

1.4 Höhe der Zuwendung

1.4.1 Die Zuwendungen werden nach einem Vomhundertsatz der Kosten eines Arbeitsplatzes im Verwaltungsdienst (E9 TVöD²) nach folgenden Kategorien ermittelt.

- Kleine Jugendverbände = 25 v. H.
- Mittelgroße Jugendverbände = 50 v. H.
- Große Jugendverbände = 75 v. H.

1.4.2 Die Kategorien ergeben sich, indem der Durchschnitt der in den letzten 3 Jahren vor der Antragstellung durchgeführten Maßnahmen³ mit folgenden Faktoren multipliziert wird, um so eine Bezugsgröße zu bilden:

- Teilnahmetage von Freizeiten Faktor 1
- Teilnahmetage von Internationalen Begegnungen Faktor 1,2
- Teilnahmetage von Bildungsmaßnahmen Faktor 3,2
- Anzahl der großen Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen Faktor 60
- Anzahl der kleinen Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen Faktor 45
- Anzahl der großen Veranstaltungen Faktor 45.
- Anzahl der kleinen Veranstaltungen Faktor 30.

Für die Kategorien gelten folgende Bezugsgrößen:

- mind. 2.000 bis 3.999 = Kleine Jugendverbände
- von 4.000 bis 11.999 = Mittelgroße Jugendverbände
- ab 12.000 = Große Jugendverbände

Die Höhe der Zuwendung für den Jugendring bemisst sich auf 110 v. H. der Summe der Berechnungseinheit nach Ziffer 1.4.1 und der Kosten eines Arbeitsplatzes (E9 Teilzeit 15 Std TVöD²).

1.4.3 Zuwendungsempfänger im Sinne von Ziffer 1.2, die über keine eigenen Räume für die Unterbringung der Geschäftsstellen verfügen und denen auch keine geeigneten Räume in städtischen Einrichtungen mietfrei zur Verfügung gestellt werden können, erhalten zusätzlich Zuwendungen zu den Mietkosten bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten.

² Gemäß KGSt

³ [nach Ziffer II/1 bis II/3 und II/5 des Teils 2 dieser Richtlinien (Aktivitätszuschüsse)]

1.5 Gleitklausel

Über-/Unterschreitungen der Bemessungsgrenzen bleiben in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unberücksichtigt. Hiernach werden die Zuwendungen angepasst, bei Überschreitungen vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Mittel.

2 Raumkosten

2.1 Gegenstand der Förderung

Mietkosten für Räume für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit können gefördert werden.

2.2 Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen erhalten die Jugendverbände und Jugendgruppen im Sinne von **§ 12 SGB VIII**, die als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, wenn sie über keine eigenen Räume für ihre Kinder- und Jugendarbeit verfügen und denen auch keine geeigneten Räume in städtischen Einrichtungen mietfrei zur Verfügung gestellt werden können.

2.3 Zuwendungsart, Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendungen zur Festbetragsfinanzierung gewährt.

2.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten im Einzelfall berechnet.

3 Verfahren

3.1 Antrag

Die Zuwendungsanträge nach dem Muster des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie müssen vor Beginn des Jahres beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingegangen sein. Sofern Miet-/Raumkosten Bestandteil des Antrages sind, ist dem Antrag eine Kopie des aktuellen Mietvertrages beizufügen.

3.2 Bewilligung

Nach dem Vorliegen der Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Rahmen seiner Budgetverantwortung über die Bewilligung von Zuwendungen. Die Zuwendungen werden in Abschlägen ausgezahlt. Der Jugendhilfeausschuss wird vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie über die bewilligten Zuwendungen informiert.

3.3 Haushaltsvorbehalt

Die Zuwendungen können nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Braunschweig bereitgestellten Mittel bewilligt werden.

3.4 Abrechnung der Zuwendung/ Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens sechs Monate nach Maßnahmenende auf dem Verwendungsnachweis nach dem Muster des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie nachzuweisen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unter Angabe der Gründe eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

Form und Inhalt der Verwendungsnachweise sowie das Verfahren richten sich nach den Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.